

3. Die Gewerbeschulen. Sie werden eingerichtet für die wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung aller derjenigen, die sich dem Gewerbebestande widmen wollen. Der Besuch ist freiwillig.

4. Gewerbeausstellungen. Sie sind Ausstellungen von Erzeugnissen des Gewerbefleißes und verfolgen den Zweck, die Geschicklichkeit, den Fleiß und den Fortschritt der Gewerbetreibenden kennen zu lernen.

5. Industrieausstellungen. Sie sind gleichfalls, wie die vorigen, Ausstellungen gewerblicher Erzeugnisse, aber im weitesten Sinne. Sie bringen neben den Kunstserzeugnissen aller nur denkbaren Art auch die Erzeugnisse des Berg- und Hüttenbaues, der Feld-, Garten- und Forstwirtschaft, der Unterrichtsmittel, Bewaffnungsgegenstände u. zur Anschauung. — Weltausstellungen. Welches aber ist der Endzweck aller dieser Einrichtungen? Es ist die Hebung und Förderung der Arbeit. —

17. Lektion.

Der Schutz des Arbeiters.

Nicht allein die Arbeit, auch der Arbeiter selbst genießt staatlichen Schutz, was nur zu oft von Seiten des Arbeiters zu wenig geschätzt wird.

1. Arbeitsverträge. Wenn auch die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Hauptsache durch eine vollständig freie Übereinkunft beider Teile geregelt werden, so hat trotzdem die Gesetzgebung gar manche, den Arbeitnehmer begünstigende Bestimmung getroffen. So können die Arbeitgeber ihre Arbeiter nicht zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, vorausgesetzt, daß es nicht Arbeiten sind, welche einen Aufschub nicht gestatten (Glasbläsereien u.). Der Arbeiter kann ein Zeugnis über die Art, Dauer, Führung seiner Beschäftigung fordern. Die Lohnzahlung hat in barem Gelde zu bestehen, nicht in Waren (Aufhebung des Trucksystems). Bei